



Ruderordnung des Ruderclub Hansa von 1898 e. V. Dortmund

Allgemeines

1. Diese Ruderordnung gilt in Verbindung mit der Satzung für alle Mitglieder.
2. Das vereinseigene Bootsmaterial steht allen aktiven Mitgliedern zu Verfügung, soweit es nicht für Trainings- oder Ausbildungszwecke gesperrt ist. Die näheren Einzelheiten regelt die Bootsordnung.
3. Gäste des RC Hansa können nach Zustimmung durch den Vorstand Boote und Material des Vereins nutzen. Die Vorschriften der Ruderordnung gelten für Gäste entsprechend.
4. Räume, Gebäude, Grundstück und Boote des Vereins sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

Ruderbetrieb

1. Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
2. Die Verantwortung für Boot und Besatzung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auf den Wasserstraßen tragen die Obleute. Diese sind vor jeder Fahrt zu bestimmen und als solche ins Fahrtenbuch einzutragen. Auf Wanderfahrten bestimmt der Fahrtenleiter die Obleute. Der Obmann ist der Schiffsführer, der Steuermann ist der Rudergänger im Sinne der Verkehrsvorschriften. Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
3. Bootsobleute müssen mindestens 16 Jahre, Steuerleute mindestens 14 Jahre alt sein. Sie müssen ihre Eignung durch eine Prüfung nachgewiesen haben. Die Eignung erklärt der Sport-Vorsitzende durch Aushang in der Bootshalle. Davon kann bei Begleitung durch Trainer oder Übungsleiter abgewichen werden.
4. Das Rudern findet grundsätzlich zu den veröffentlichten festen Trainingsterminen bzw. bei Wettkampfsportlern nach den Trainingsterminen der Trainer statt. Den Wettkampfsportlern und ausgebildeten Mitgliedern mit ausreichender praktischer Rudererfahrung ist das Rudern auch zu anderen Zeiten gestattet.
5. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur unter Anleitung oder mit Genehmigung der Trainer oder des Vorstands alleine rudern.
6. Alle Boote sind nur mit dem zugehörigen Material zu benutzen.
7. Nach jeder Ausfahrt sind das Boot und das Zubehör zu reinigen. Für die ordnungsgemäße Reinigung und Lagerung der Boote sowie des Zubehörs nach dem Rudern sind die jeweiligen Benutzer, insbesondere die Ob- und Steuerleute verantwortlich.
8. Die letzte, vom Wasser zurückkehrende Mannschaft ist verpflichtet, zum Abschluss des Trainingstages sämtliches Material in die Bootshallen zu bringen, alle Bootshallen zu schließen und Beleuchtungen auszuschalten. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

zur Pflege der Boote, der Räume, des Gebäudes und des Grundstücks beizutragen. Einzelheiten regelt der Vorstand.

9. Einstellarbeiten an den Boote („Trimmen“) dürfen nur in Absprache mit den Trainern, Übungsleitern oder dem Bootswart erfolgen.
10. Bei Regatten und Wettkämpfen ist in den Booten einheitliche Club- oder Mannschaftsbeleidung zu tragen. Auch bei sonstigen Fahrten sollte Ruderkleidung in den Vereinsfarben „blau-weiß“ getragen werden.
11. Mehrtägige Wanderfahrten müssen unter Angabe des verantwortlichen Leiters vom Vorstand oder vom Wanderruderwart genehmigt werden. Auch diese Fahrten müssen wegen des Versicherungsschutzes vorher ins Fahrtenbuch eingetragen werden

Sicherheitsbestimmungen

1. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal gelten besondere gesetzliche Bestimmungen (insbesondere die Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung), die von jedem Ruderer zu beachten sind. Jeder Ruderer ist verpflichtet, sich über die Besonderheiten des Ruderrevieres zu informieren.
2. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal ist die Berufsschiffahrt vorfahrtberechtigt. Es gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot. Hiervon sollte nur in Ausnahmefällen abgewichen werden (z. B. bei Begegnungen mit überbreiten oder überlangen Schiffen)
3. Das Befahren des Dortmunder Stadthafens (ab km 1,4) ist nicht zulässig.
4. Gerudert werden darf grundsätzlich nur bei guten Sichtverhältnissen (Tageslicht) sowie bei Wetterverhältnissen, die die Mannschaft nicht in Gefahr bringen. Bei Sonnenuntergang sollte das Bootshaus bzw. das Ziel erreicht sein.
5. Ausfahrten bei Dunkelheit sind grundsätzlich verboten.
6. Bei Gewitter, dichtem Nebel oder Eisgang ist das Rudern grundsätzlich verboten. Bei außergewöhnlichen Wetterlagen, z. B. Frost oder starkem Wind erfolgt das Rudern auf eigene Gefahr. Das Rudern ist dann für Kinder und Jugendliche in den Bootsklassen Einer und Zweier verboten. Das Training der Wettkampfsportler wird bei außergewöhnlichen Wetterlagen nach Maßgabe der Trainer durchgeführt. Bei Wettkampfsportlern sind Ausnahmen vom Verbot für Kinder und Jugendliche in Einern und Zweiern nur möglich, wenn die Trainer eine dauerhafte Begleitung mit dem Motorboot sicherstellen.
7. Der RC Hansa empfiehlt das Tragen von Rettungswesten während der kalten Jahreszeit (vom 15. Oktober bis 31. März), insbesondere bei Rudern im Kleinboot.

Bootsschäden und Verhalten bei Havarien

1. Entstandene oder entdeckte Bootsschäden und Materialmängel sind im Fahrtenbuch zu vermerken **und** dem Bootswart mitzuteilen.
2. Havarien mit Personen-, Boots- oder anderen Materialschäden sind von den am Vorfall beteiligten Mitgliedern und Gästen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Beteiligung vereinsfremder Personen ist die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen.